

ERSTE

ÄNDERUNGSSATZUNG

ZUR

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

ZUR

WASSERABGABESATZUNG

vom 18.12.1980

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Aub gemäß Stadtratsbeschluß vom 25. Jan. 1982 folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,70 DM pro cbm entnommenen Wassers. Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr im Stadtteil Baldersheim 0,90 DM pro cbm entnommenen Wassers.

§ 2

In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Viertels" durch das Wort "Drittels" ersetzt.

§ 3

(1) Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 dieser Änderungssatzung am 1. Mai 1982 in Kraft.

Aub, den 22.2. 1982



Stadt Aub

(B. Menth)  
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

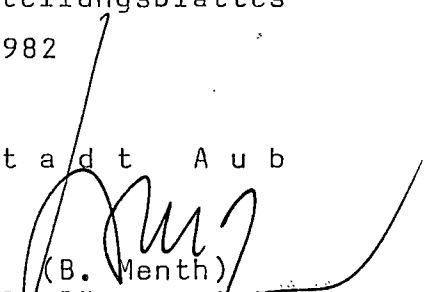
Diese Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 16.2. 1982 AZ: II/1-o28-2 (VGem 1) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Aub vom März 1982 bekanntgemacht.



S t a d t A u b

  
(B. Menth)  
1. Bürgermeister